

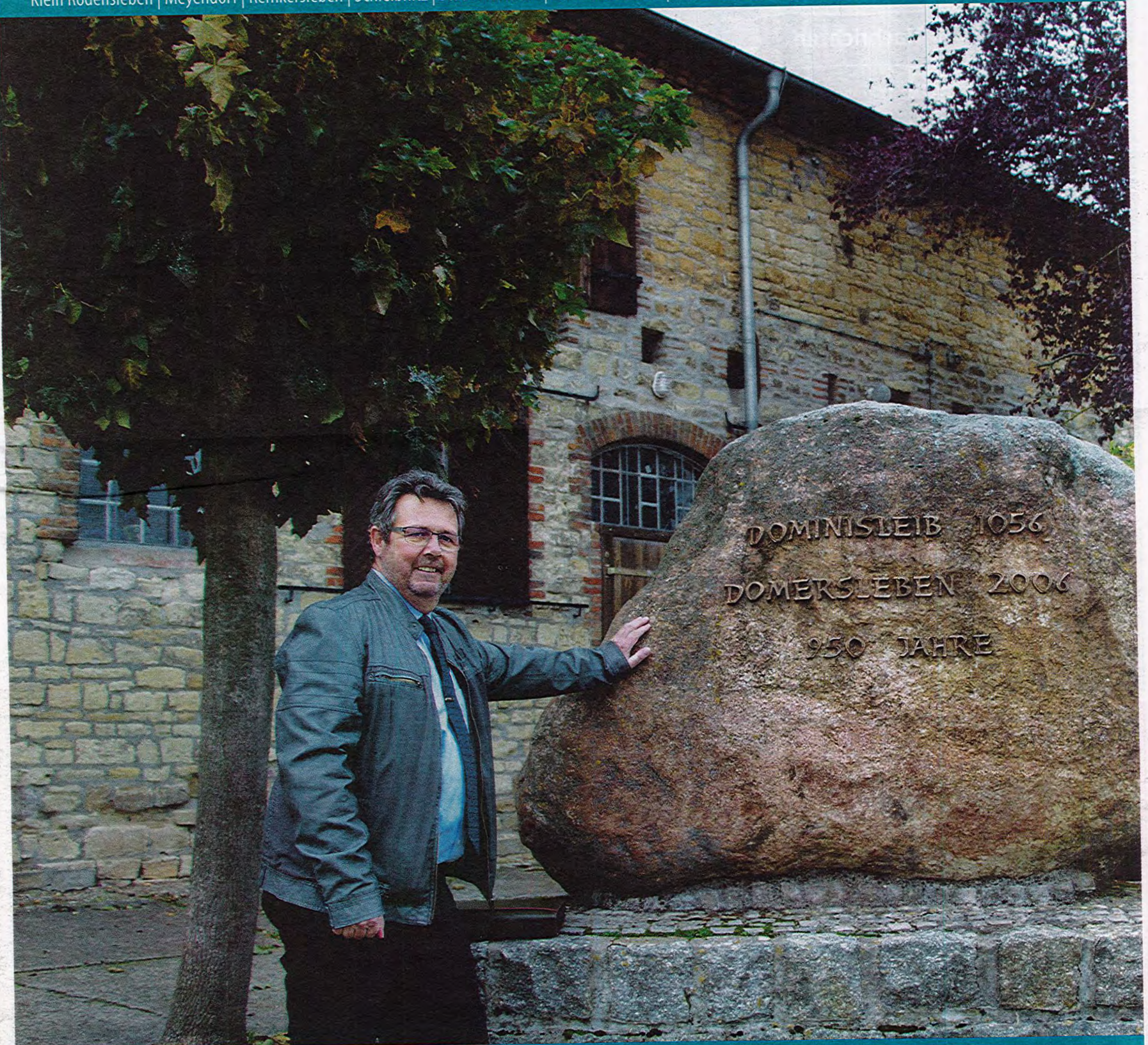
UNSERE STADT WANZLEBEN-BÖRDE



Informationsblatt der Stadt Wanzleben-Börde

Nr 11 | 28. Oktober 2020

Bergen | Blumenberg | Bottmersdorf | Klein Germersleben | Buch | Domersleben | Dreileben | Eggenstedt | Groß Rodensleben | Hemsdorf | Hohendodeleben
Klein Rodensleben | Meyendorf | Remkersleben | Schleibnitz | Stadt Frankfurt | Stadt Seehausen | Stadt Wanzleben | Zuckerdorf Klein Wanzleben



Lebenswertes Dorf

Helge Szameitpreuß über Domersleben, schnelles Internet und die Erwähnung in „Babylon Berlin“

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Wanzleben-Börde (1. Änderung Entschädigungssatzung)

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 228)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018 S. 166) und durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019 S. 66), der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 07.11.2019 beschlossen:

§ 1 Stadtrat

Der § 4 wird wie folgt geändert:

- Abs. 4 wird aufgehoben
- Die Absätze 5, 6 und 7 werden die Sätze 4, 5 und 6

§ 2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:

• Stadtwohrleiter monatlich	305,00 €
• stellv. Stadtwohrleiter mit dauerhafter Führungsaufgabe im Aufgabenbereich:	
- Technik	220,00 €
- Aus- und Fortbildung	220,00 €
• Ortswehrleiter monatlich	122,00 €
• Stadtjugendwart monatlich	97,00 €
• Ortsjugendfeuerwehrwart monatlich	61,00 €
• Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr monatlich	97,00 €
• Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren monatlich	61,00 €
• Gerätewart Ortsfeuerwehr monatlich	61,00 €
• Gerätewart verantwortlich für die Bekleidungs- und Ausrüstungskammer monatlich	61,00 €
• Gerätewart zuständig für den Digitalfunk monatlich	61,00 €
• pro Einsatz	
- bei Folgeeinsätzen nur bei erneuter Anfahrt zum Gerätehaus, Zahlungsvoraussetzung ist die nachgewiesene Teilnahme an 40 Stunden Standortausbildung	10,00 €
• pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus wenn aus der Bereitschaft kein Einsatz folgt und nur nach Anordnung des Stadtwohrleiters	5,00 €
• Jugend- und Kinderarbeit	
- Betreuer Jugend- und Kinderfeuerwehr pro Dienst (Anzahl legt Wehrleiter fest)	10,00 €
- Betreuer Jugend- und Kinderzeltlager pro Tag	10,00 €

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Wanzleben-Börde, den 16.10.2020

Th Kluge

Thomas Kluge
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben-Börde

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wanzlebener Straße“ OT Hohendodeleben

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am 15.10.2020 die Aufhebung des vorhaben-bezogenen B-Planes Nr. 1 „Wanzlebener Straße“ der Stadt Wanzleben-Börde OT Hohendodeleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Juni 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Satzungsfassung, Stand Juni 2020) wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird begrenzt

Im Norden: durch das Wohngebiet „Vor dem Kirchtor“

Im Osten: durch den Rudolf-Breitscheid-Ring

Im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen (Außenbereich)

Im Westen: durch die Schleibnitzer Straße

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wanzlebener Straße“ OT Hohendodeleben tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wanzlebener Straße“ OT Hohendodeleben kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben-Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben-Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Gleichzeitig stehen die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wanzleben-Börde unter www.wanzleben-boerde.de Punkt Stadt & Bürger → Bürgerservice → Bekanntmachungen zur Verfügung.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wanzlebener Straße“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Wanzleben-Börde, den 20.10.2020



Th Kluge

Thomas Kluge
Bürgermeister

Das Leerstandsmanagement benötigt ihre Mithilfe!

Leerstehende Immobilien prägen gerade in unserem ländlichen Raum immer mehr die Ortsbilder und schmälern die Außenwirkungen unserer Gemeinden.

Um der Problematik entgegen zu wirken, hat die Stadt Wanzleben-Börde bereits vor einiger Zeit ihr Leerstandsmanagement gestartet.

Die Stadt ist bestrebt, die Ortsbilder aufzuwerten und gerade auch im Hinblick auf die hohe Nachfrage nach Wohnimmobilien ihre Bürger bei der Suche nach geeignetem Grundbesitz zu unterstützen. Hierbei stellt es sich sowohl für Suchende wie auch Anbietende oftmals als schwierig dar, den Kontakt zueinander herzustellen.

An dieser Stelle möchte die Stadt Wanzleben - Börde den Eigentümern leerstehender Objekte sowie Kaufinteressenten Hilfestellung geben.

Interessierte Eigentümer können sich an die Stadt Wanzleben - Börde Abteilung Liegenschaften wenden und die Aufnahme ihres Grundbesitzes sowie ihrer Kontaktdaten in ein Immobilienverzeichnis, welches auf der Homepage der Stadt Wanzleben-Börde einsehbar ist, beantragen.

Kaufinteressenten haben somit die Möglichkeit, sich direkt an die Eigentümer zu wenden.

In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Wanzleben - Börde Sie, liebe Bürger, um Mithilfe. Sollten Sie Eigentümer eines in Frage kommenden Objektes sein und Interesse an der Aufnahme Ihrer Immobilie in das Immobilienverzeichnis haben, nehmen sie auf folgenden Wegen Verbindung mit uns auf:

Anschrift:

Stadt Wanzleben - Börde
Leerstandsmanagement
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Telefon:

039209/44715 oder 44725

E-Mail:

Elke.Fechtner@wanzleben-boerde.de
Juliane.Schildt@wanzleben-boerde.de

Die Aufnahme in das Immobilienverzeichnis ist kosten- und gebührenfrei!

Helfen Sie mit, unsere Ortschaften zu beleben und Familien ein neues zu Hause zu bieten.

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Wanzlebener Straße", Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben

Satzung

der Stadt Wanzleben-Börde
über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1
"Wanzlebener Straße", Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben

Aufgrund des §10 Abs.1 i.V.m. §1 Abs.8 und §12 Abs.6 des
Baugesetzbuches, in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung
durch den Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde vom **15.10.2020**
entspr. §10 Abs.3 BauGB folgende Satzung über die Aufhebung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Wanzlebener Straße"
der Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A – Planzeichnung
Maßstab 1:1000

Zeichenfestsetzungen nach PlanV 90
Teil B – Text
Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

- Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat gem. §1 Abs.3 i.V.m.
§2 Abs.1 BauGB in seiner öffentl. Sitzung am **05.03.2020** den
Beschluss zu der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1
"Wanzlebener Straße" gefasst.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am **01.04.2020** im Amtsblatt Nr.4
der Stadt Wanzleben-Börde.

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs

- Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1
"Wanzlebener Straße", einschließlich seiner Begründung, wurde vom
Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde in seiner öffentlichen Sitzung
am **05.03.2020** gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. §3
Abs.2 BauGB i.V.m. §13 Abs.2 Nr.2 BauGB beschlossen.

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

- Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1
"Wanzlebener Straße", bestehend aus der Planzeichnung sowie der
Begründung, hat gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **11.05.2020**
bis einschließlich **15.06.2020** öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass nicht frist-
gerecht abgegebene Stellungnahmen und Anregungen in diesem
Bauleitverfahren nicht berücksichtigt werden, am **03.05.2020** im
Amtsblatt Nr.5 der Stadt Wanzleben-Börde bekannt gemacht worden.

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

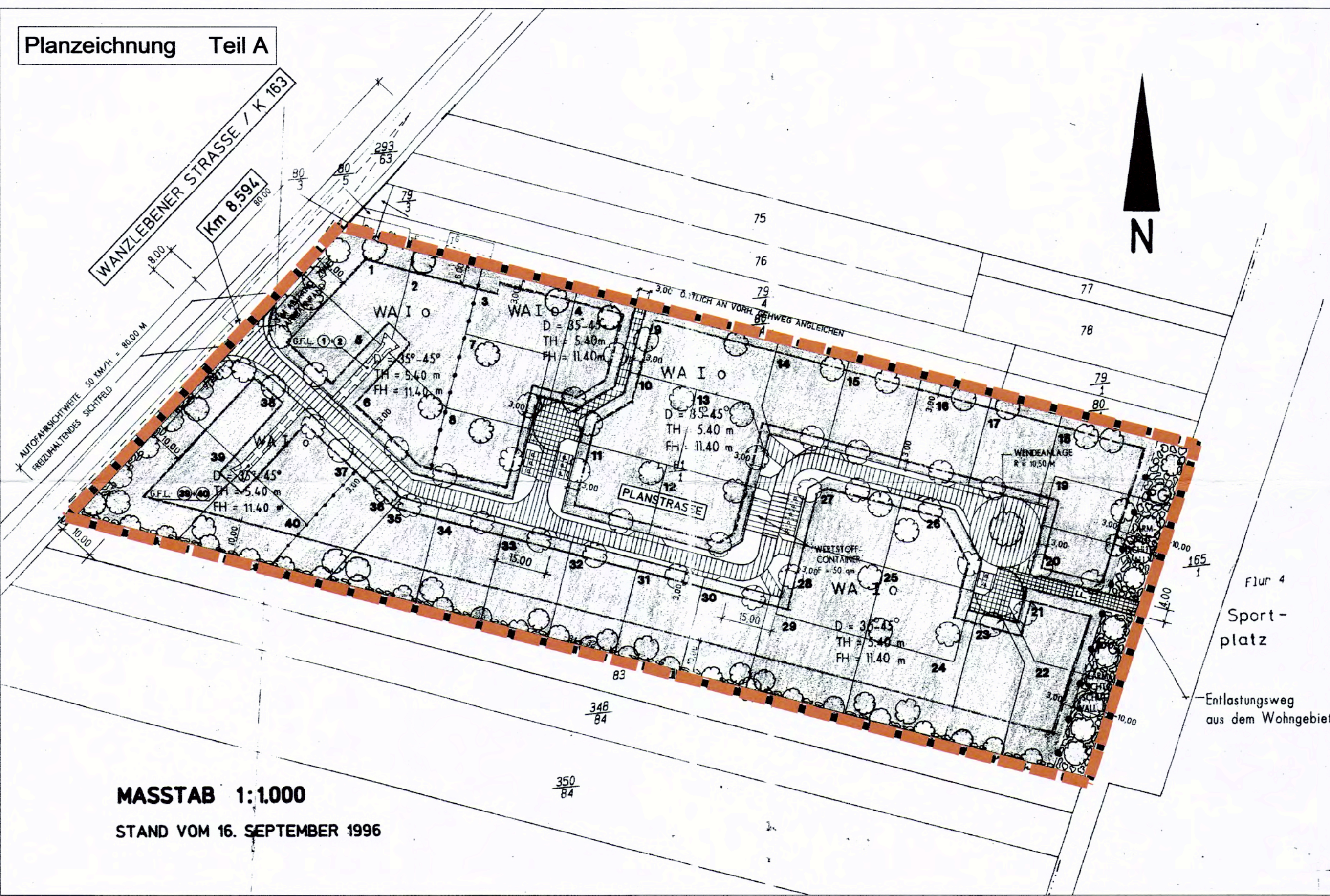
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentl. Belange sind gem. §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom
10.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Aufhebung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Wanzlebener Straße"
aufgefordert worden.

Sie wurden gleichzeitig über die Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB
informiert.

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

Plangrundlage:

Auszug aus dem seit 12.12.1996 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Wanzlebener Straße", Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben
M 1:1000



Abwägungsbeschluss Entwurf

- Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am **15.10.2020**
die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie
die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes mit
Begründung geprüft.
Das Ergebnis ist gemäß §3 Abs.2 BauGB mitgeteilt worden.

Stadt Wanzleben-Börde, **16.10.2020**  Bürgermeister

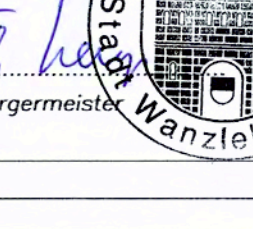
Satzungsbeschluss

- Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat in seiner Sitzung
am **15.10.2020** den Entwurf des vorhabenbezogenen
B-Plans Nr. 1 "Wanzlebener Straße", bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Stadt Wanzleben-Börde, **16.10.2020**  Bürgermeister

Ausfertigung

- Die Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1
"Wanzlebener Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt
zu machen.

Stadt Wanzleben-Börde, **16.10.2020**  Bürgermeister

Bekanntmachung

- Der Beschluss der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1
"Wanzlebener Straße", Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben und die
Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden
von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft
erteilt, sind am **15.10.2020** im Amtsblatt der Stadt Wanzleben-Börde bekannt gemacht
worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich
der sich ergebenden Rechtsfolgen (gemäß §215 Abs.2 BauGB) sowie auf die
Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen
dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden.

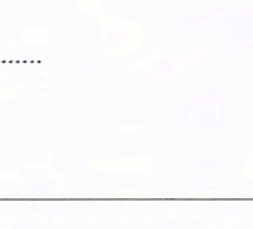
Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Bekanntmachung sowie die in Kraft
getretene Aufhebung ins gemeindliche Internet-Portal eingestellt werden.

Die Satzung ist am **22.10.2020** in Kraft getreten.

Stadt Wanzleben-Börde, **16.10.2020**  Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 BauGB

- Eine nach §214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Stadt Wanzleben-Börde,  Bürgermeister

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB -die Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
-sog. Mass. der baulichen Nutzung

TH Traufhöhe als Höchstgrenze über Gehweg
FH Firsthöhe als Höchstgrenze über Gehweg

z.B. I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -die überbaubaren und die nicht
überbaubaren Grundstücksflächen

WA Fläche für die Anrechnung der GRZ

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -die Bauweise

o Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB -die Verkehrsflächen

Verkehrsflächenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsflächenbegrenzungslinie

Gemischt genutzte Verkehrsfläche nur für Anlieger-,
Lieferverkehr und Rettungsfahrzeuge

Betonpflaster mit Rasenfugen /Pflasterrinne
Betonpflaster /Pflasterrinne
Betonpflaster /Pflasterrinne (spielen/wenden)

F Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger

Straßenbegleitgrün und Hecken (siehe Festsetzungen Begründung)
auf privaten Grundstücken mit Pflanzgebot
Mit Geh- (G) Fahr- (F) und Leihungsrechten (L) zu belastende Fläche
(mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten) § 9 (1)2 Bau
Begünstigter: Baugrundstück einschl. Versorgungsträger, Privatgrund

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB -die Grünflächen

PG Private Grünfläche, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
als Schutzwall oder -mauer bzw. Pflanztroig von
3,0 m Höhe zu gestalten ist.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Fläche für Abfallverwertung

gem. § 9 Abs. 7 BauGB -die Abgrenzung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
dieses Bebauungsplanes

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

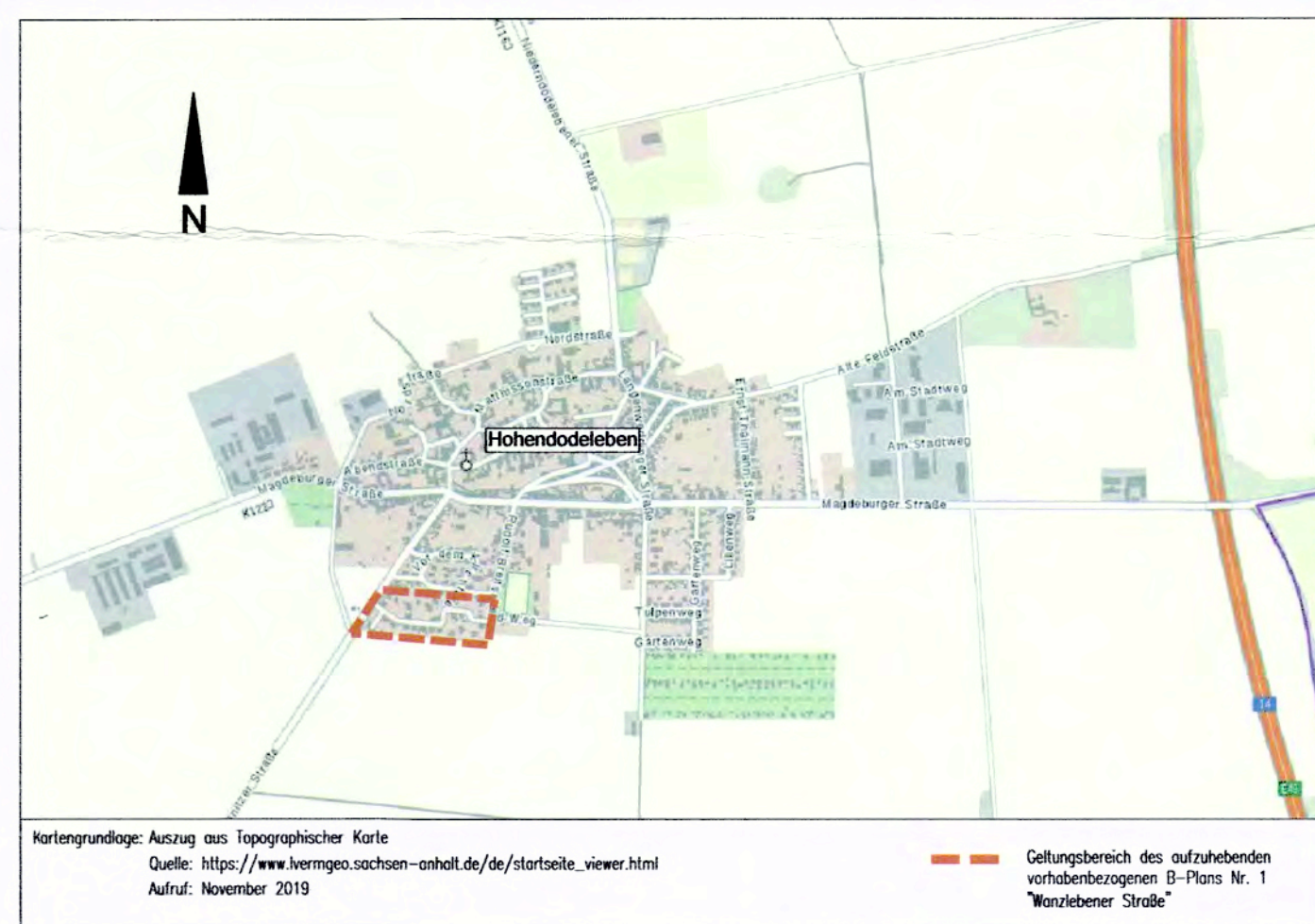
- Baugesetzbuch (Bau GB) §246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.d.F. der
Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986
(Baugesetzblatt I S. 2253) zuletzt geändert durch
Art. 2 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom
23.11.1994, (BGBl. I. S. 3486).
- Baugesetzbuch Maßnahmen-gesetz §7 in Verbindung §6 der
Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekannt-
machung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert
durch Investitionserleichterungs- und Wohnbauland-gesetz
vom 22.04.1993.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990
(BGB I. 1991 S. 58).

Darstellung Geltungsbereich B-Plan auf der Liegenschaftskarte Stand 11/2019



Auszug Top. Karte - Übersichtsplan

ohne Maßstab



Planzeichenfestsetzung

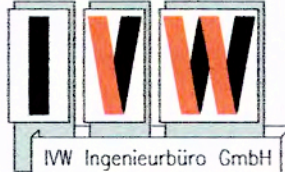
zur Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr.1 "Wanzlebener Straße"

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des
vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 "Wanzlebener Straße"
gem. §9 Abs.7 BauGB (s. Einschrieb in Planzeichnung Teil A)

Textliche Festsetzungen - Teil B

zur Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr.1 "Wanzlebener Straße"

- §1 Der gesamte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "Wanzlebener Straße"
wird ersatzlos aufgehoben.

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH Colbitzche Straße 17 39122 Magdeburg		 IVW Ingenieurbüro GmbH		Telefax 0391-4060400 Telefon 0391-4060300 eMail office@iw-imbh.de	
Vorhaben		Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 "Wanzlebener Straße" Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben		Reg.Nr.: 2219018	
				gemessen	
				karriert	
				gezeichnet	
				geprüft	
Darstellung		bearbeitet	Juni 2020	Fr. Müller	
		gezeichnet	Juni 2020	Fr. Scholz	
		geprüft	Juni 2020	Fr. R.Müller	
Satzung		Maßstab	1:1000	BLNr.	
V:\2219018\B\LP\1_GL\CAD\DWG\HP\BP2219018Hohendodeleben_Satzung.dwg V:\2219018\B\LP\1_GL\CAD\PLT\BP2219018Hohendodeleben_Satzung.pdf					